

mischet a). Man mutthmäget daher, daß man die Centurien nach der Ordnung der Tribus habe votiren lassen. Denn in jeder Tribu wären einzige Centurien der ersten Classe gewesen b).

3) Von der Gewalt der Kaiser.

86.

Justinian c) und Uspian d) leiteten alle Macht des römischen Kaiser von der berühmten Lex Regia her. Es ist daher unsere Schuldigkeit, vorher zu erörtern, was es damit für eine Bewandtniß habe. Viele unter den Neuen haben das Daseyn irgendeines solchen Gesetzes bezweifeln wollen. Es läßt sich dasselbe aber nicht geradezu läugnen. Dieses Gesetz war nach den Zeiten des Augustus schon vorhanden *), obgleich demselben der, wegen des verbachten Königsnamen, den römischen Ohren übelklangende, Titel, nicht gegeben wurde **). Denn Tiberius und seine

a) Cic. leg. Agrar. 2, 2.

b) Gronev. Obs. 4, 1. trügt diese Meinung vor. Ihr pflichtet Nicol. Grubius, der Hauptschriftsteller des comitiis Romanorum, nebst Paul. Manutius, bey. Weitere Bücher siehen T. I. Graev. Thel. Vergl. auch Aicher de comitiis Salisb. 1678. und Sagonius de ant. Jur. P. R.

c) Institut. Lib. I. Tit. 2. de jure natur. gentium et civili.

d) Institut. L. I. Digestor. L. I. Tit. 4. de Constitutionibus Principium.

*) S. oben, vergl. Chr. Dan. Beckii Epistola — de legge reg. Romana.

**) Unter dem Namen lex imperii oder de imperio ward es wohl bekannt; denn der Name lex regia (νέμος